

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Soltau diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht, in seiner Sitzung am beschlossen.

Soltau, den..... Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in Verbindung mit der Verordnung über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017, BGBl. I S. 1057)

VERFAHRENSVERMERKE:

Planunterlage:

Kartengrundlage: Ausschnitt aus der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS), Maßstab 1: 5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katastarverwaltung

Datum: Juni 2020

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katastarbehörde zulässig.

Keiner Erlaubnis bedarf:

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften.
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen (Auszug aus § 5 Abs. 3 NVerMG)

Planverfasser:

Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von Evers & Küssner | Stadtplaner

Hamburg, den Christian Evers
(Planverfasser)

Aufstellungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Aufstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.11.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Soltau, den Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wurden die auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Internetadresse www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter der Internetadresse <https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste> zur Verfügung gestellt.

Soltau, den Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Feststellungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Soltau hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und den Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Soltau, den Helge Röbbert
(Bürgermeister)

Genehmigung:

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Heidekreis (Az.:) vom gemäß § 6 BauGB genehmigt. Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten Signatur übermittelt.

Soltau, den Helge Röbbert
(Bürgermeister)